

► Werbungskosten

Abziehbarkeit von Arztkosten nach Autounfall auf dem Weg zur ersten Tätigkeitsstätte

| Behandlungskosten infolge eines Unfalls sind nicht neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit abziehbar. Solche Kosten stellen (außergewöhnliche) Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte dar, die als solche gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 EStG mit der Entfernungspauschale abgegolten sind (FG Baden-Württemberg 19.1.18, 5 K 500/17; Rev. Az. BFH: VI R 8/18). |

PRAXISTIPP | Höchststrichterlich geklärt ist, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines Pkw auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale abziehbar sind (BFH 20.3.14, VI R 29/13, BStBl II 14, 849). Danach erfasst die Abgeltungswirkung auch außergewöhnliche Wegekosten. Fraglich bleibt aber, ob dies nur für Sachschäden am Fahrzeug oder auch für Personenschäden gilt (so FG Rheinland-Pfalz 23.2.16, 1 K 2078/15, EFG 16, 819, rkr.).

► Kleinbetrags-Riester-Rente

Keine Tarifiermäßigung bei Abfindung mit Einmalzahlung vor dem 1.1.18

| Entscheidet sich der Begünstigte freiwillig dafür, dass seine Riester-Rente als Kleinbetragsrente durch Einmalzahlung abgegolten wird, ist im Auszahlungsbetrag keine tarifbegünstigte Entschädigung i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG zu sehen. Es fehlt das Merkmal der **Außerordentlichkeit** der Einkünfte. Die Möglichkeit der Kapitalabfindung war im Riester-Vertrag einvernehmlich vorgesehen worden. Die Zusammenballung der Einkünfte erfolgte somit vertragsgemäß und stellt auch bei Kleinbetragsrenten den „typischen Normalfall“ dar (FG Berlin-Brandenburg 24.1.18, 7 K 7032/16, Rev. BFH: X R 7/18). |

Im Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige entschlossen, zum 1.10.13 in Rente zu gehen und seinen Banksparrplan in eine Rente umzuwandeln. Die Bank machte wegen der geringen Höhe von ihrem Recht Gebrauch, diese als Kleinbetragsrente abzuwickeln und schüttete einen Einmalbetrag aus. FA und FG versagten dem Steuerpflichtigen insoweit die Tarifiermäßigung des § 34 EStG, da die Auszahlungsvariante Einmalzahlung auf einer Vereinbarung bereits im Altersvorsorgevertrag beruhte und der Steuerpflichtige die Zusammenballung damit letztlich freiwillig herbeigeführt habe.

PRAXISTIPP | Der Besprechungsfall hat Bedeutung für alle Abfindungsfälle vor dem 1.1.18. Der Gesetzgeber hat erst mit Wirkung zum 1.1.18 ausdrücklich die entsprechende Anwendung von § 34 Abs. 1 EStG auf Abfindungen solcher Kleinbetragsrenten zu Beginn der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr angeordnet. In der Gesetzesbegründung zu § 22 Nr. 5 S. 13 EStG heißt es dazu:



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Außergewöhnliche
Wegkosten auch
mit abgegolten**



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**FA versagte
Anwendung der
Fünftelregelung**

„Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderunschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Dieses Recht kann sich der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags vertraglich vorbehalten. Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich daher um keine außerordentlichen Einkünfte nach § 34 EStG. Um die steuerlichen Folgen der Einmalabfindung abzumildern, ist die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG nun in diesen Fällen jedoch entsprechend anzuwenden.“

Der BFH muss nun entscheiden, ob Einmalzahlungen zur Abfindung von Kleinbetragsrenten auch schon vor dem 1.1.18 nach § 34 EStG begünstigt waren. Bis zur Klärung sollte weiterhin die Tarifiermäßigung beantragt und bei Widerstand des FA Einspruch eingelegt werden.

Betroffen sind alle Abfindungsfälle vor dem 1.1.18

Tarifiermäßigung weiter beantragen

► IWW-Webinare

Ihre nächsten IWW-Webinare auf einen Blick

| Bilden Sie sich bequem und kompetent fort und nutzen Sie die Möglichkeit, mit unseren Experten in Kontakt zu treten. |

■ Übersicht

Datum	Webinare/Themen (u. a.)
12.9.18	IWW-Webinare Aktuelles aus der Betriebsprüfung Brennpunkte kennen, Hinzuschätzungen vermeiden <ul style="list-style-type: none"> ■ Behandlung und Buchung von EC-Kartenumsätzen ■ Dokumentation von Stammdatenänderungsdaten ■ Erste Praxiserfahrungen mit der Kassen-Nachscha ■ Aktuelle Urteile zur BP bei bargeldintensiven Betrieben
13.9.18	IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht Gestaltungsspielräume optimal nutzen <ul style="list-style-type: none"> ■ Ermittlung der Einkünfte aus § 17 EStG ■ Häusliches Arbeitszimmer: Was ist abziehbar? ■ Besonderheiten bei den Kapitaleinkünften ■ Wichtige Urteile und Verwaltungsanweisungen
25.9.18	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein Vereine sicher führen und beraten <ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinssatzungen steuerlich optimieren ■ Gemeinnützigkeitsrechtliche Besonderheiten: Mittelweitergabe, Aufwandsersatz, Vermögensanfall etc. ■ Einladung per E-Mail und virtuelle Mitgliederversammlung
26.10.18	IWW-Webinare Löhne und Gehälter Topinformiert in der Lohnabrechnung <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohnsteuerfreie Arbeitgeberzuschüsse ■ Aktuelles zur BAV und zum Mindestlohn ■ Beschäftigtendatenschutz: Was ist zu beachten?

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Seminaren und Kongressen finden Sie unter <https://www.iww.de/webinare>.



SEMINAR
Aktuelle
IWW-Webinare



IHR PLUS IM NETZ
Zur Übersicht
www.iww.de/seminare